



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/017-2024#027
Datum: 20.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

für das Vorhaben

„1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“

in der Gemeinde Bochum

Bahn-km 7,900 bis 16,000

der Strecke 2160 Essen --Wattensch--- - Bochum

Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Mercatorstraße 1a
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügnder Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	9
A.3.1	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	10
A.4.2	Artenschutz.....	13
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz und Bergbau	14
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	15
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	18
A.4.6	Kampfmittel.....	19
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	19
A.4.8	Arbeitsschutz	20
A.4.9	Unterrichtungspflichten	21
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	21
A.5.1	Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Bochum)	21
A.5.2	Zusage gegenüber des Technischen Umweltschutzes (Stadt Bochum)	22
A.5.3	Zusage gegenüber dem Tiefbauamt (Stadt Bochum).....	22
A.5.4	Zusage gegenüber eigenen Konzernunternehmen	22
A.5.5	Zusage gegenüber der Westnetz GmbH (Strom).....	23
A.5.6	Zusage beim Thema Bergbau	23
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	23
A.7	Sofortige Vollziehung.....	23
A.8	Gebühr und Auslagen.....	23
A.9	Hinweise	24
A.9.1	Hinweise Bergbau.....	24
A.9.2	Hinweise Wasser	26
A.9.3	Hinweise Ver- und Entsorgungsanlagen	27
A.9.4	Hinweise Naturschutz und Landschaftspflege.....	27
B.	Begründung	28
B.1	Sachverhalt.....	28
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	28
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	28
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	32
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	32
B.2.2	Zuständigkeit	33
B.3	Umweltverträglichkeit	33

B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	34
B.4.1	Planrechtfertigung.....	34
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	34
B.4.3	Artenschutz.....	34
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz und Bergbau	45
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	46
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	49
B.4.7	Kampfmittel.....	50
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	50
B.5	Gesamtabwägung	51
B.6	Sofortige Vollziehung.....	51
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	51
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“ in der Gemeinde Bochum, Bahn-km 7,900 bis 16,000 der Strecke 2160 Essen --Wattensch.-- - Bochum, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Anpassungen und Ergänzungen von Baustelleneinrichtungsflächen
- Anpassungen im Bereich der Bahnsteigverlängerung (Bahnsteig 2) am Bochumer Hauptbahnhof inkl. der Entwässerung
- Änderungen und Ergänzungen verschiedener Leitungen in den Leitungslageplänen
- Anpassungen und Ergänzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung inkl. Artenschutz

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 30.12.2019 (Az.: 601pa/011-2316#002) festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Anlagenverzeichnis Planungsstand: 05.04.2024, 14 Seiten	nur zur Information
2	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 03.02.2025, 19 Seiten	Festgestellt, ergänzt Anlage 2
3.2	Übersichtsplan, Blatt 5, Nr. 4 5b VA UP 105.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA UP 105
	Übersichtsplan, Blatt 7, Nr. 4 5b VA UP 107.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA UP 107
3.3	Übersichtsplan Zuwegung für Rettungseinsätze, Blatt 2, Nr. 4 5b VA WK 102.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information, Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA WK 102
	Übersichtsplan Zuwegung für Rettungseinsätze, Blatt 3, Nr. 4 5b VA WK 103.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information, Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA WK 103
4	Lagepläne	
	Lageplan, Blatt 2, Nr. 4 5b VA LP 102.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA LP 102
	Lageplan, Blatt 3, Nr. 4 5b VA LP 103.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA LP 103
	Lageplan, Blatt 4, Nr. 4 5b VA LP 104.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA LP 104
	Lageplan, Blatt 5, Nr. 4 5b VA LP 105.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA LP 105
	Lageplan, Blatt 13, Nr. 4 5b VA LP 113.0 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt, ergänzt/neu
	Lageplan, Blatt 14, Nr. 4 5b VA LP 114.0	festgestellt,

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt/neu
7	Bauwerkspläne	
7.1	Bauwerksplan, Blatt 1, Nr. 4.5b.0.IB.KB.001.0 Lageplan, Schnitt A-A und B-B, Verlängerung Bahnsteig 2 in Bochum Hbf, Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 100 und 1 : 250	Entfällt, wird ersetzt durch Plan-Nr. 4.5b.0.IB.KB .010.0
7.1	Bauwerksplan, Blatt 1, Nr. 4.5b.0.IB.KB.010.0 Lageplan, Schnitt A-A und B-B, Verlängerung Bahnsteig 2 in Bochum, Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 100 und 1 : 250	festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4.5b.0.IB.KB .001.0
8	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 23.01.2025, 34 Seiten	Festgestellt, ersetzt Unterlage 8 vom 31.03.2014
9	Grunderwerbsverzeichnis Planungstand: 03.02.2025, 5 Seiten	Festgestellt, ersetzt Unterlage 9 vom 31.03.2014
10	Grunderwerbspläne	
10.1	Grunderwerbspläne trassennah	
	Grunderwerbsplan, Blatt 2, Nr. 4 5b VA GE 102.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA GE 102
	Grunderwerbsplan, Blatt 3, Nr. 4 5b VA GE 103.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA GE 103
	Grunderwerbsplan, Blatt 4, Nr. 4 5b VA GE 104.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA GE 104
	Grunderwerbsplan, Blatt 6, Nr. 4 5b VA GE 106.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA GE 106
	Grunderwerbsplan, Blatt 9, Nr. 4 5b VA GE 109.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA GE 109

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Grunderwerbsplan, Blatt 10, Nr. 4 5b VA GE 110.0 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ergänzt/neu
	Grunderwerbsplan, Blatt 11, Nr. 4 5b VA GE 111.0 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Festgestellt, ergänzt/neu
10.2	Grunderwerbspläne trassenfern	
	Grunderwerbsplan, Nr. 4 5b VA GE 201 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab: 1 : 1.000	Festgestellt, ergänzt/neu
11	Baustraßenkonzept	
	Übersichtsplan Baustraßenkonzept, Blatt 2, Nr. 4 5b VA ST 102.2 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	Festgestellt, ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA ST 102
	Übersichtsplan Baustraßenkonzept, Blatt 3, Nr. 4 5b VA ST 103.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	Festgestellt, ersetzt 4 5b VA ST 103
12	Leitungslagepläne	nur zur Information
	Leitungslageplan, Blatt 2, Nr. 4 5b VA KT 102.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA KT 102
	Leitungslageplan, Blatt 3, Nr. 4 5b VA KT 103.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA KT 103
	Leitungslageplan, Blatt 4, Nr. 4 5b VA KT 104.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA KT 104
	Leitungslageplan, Blatt 5, Nr. 4 5b VA KT 105.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA KT 105
	Leitungslageplan, Blatt 6, Nr. 4 5b VA KT 106.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA KT 106
	Leitungslageplan, Blatt 7, Nr. 4 5b VA KT 107.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab: 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA KT 107
13	Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte	nur zur Information
13.1	Erläuterungsbericht zur hydraulischen Berechnung Planungsstand: 22.01.2024, 11 Seiten	Ersetzt Unterlage 13.1
13.3	Rasterdatenblatt KOSTRA DWD 2020 Planungsstand: 03.02.2025, 3 Seiten	Ersetzt Unterlage 13.3

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.4	Hydraulische Berechnung Planungsstand: 03.02.2025, 7 Seiten	Ersetzt Unterlage 13.4
13.5	Einzugsgebietsplan, Blatt 1, Nr. 4 5b VA EW 101.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA EW 101
	Einzugsgebietsplan, Blatt 2, Nr. 4 5b VA EW 102.1 Planungsstand: 03.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan-Nr. 4 5b VA EW 102
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
14.8	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung Planungsstand: 08.08.2024, 64 Seiten inkl. Anhang I Maßnahmenblätter, 40 Seiten	nur zur Information, ergänzt Unterlage 14.1 festgestellt
14.9	Bestands- und Konfliktpläne	nur zur Information
14.9.1	Bestands- und Konfliktplan, Bereich Bo-Ehrenfeld Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan 14.2, Blatt 5
14.9.2	Bestands- und Konfliktplan, Bereich Bochum Hbf 1 Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt
14.9.3	Bestands- und Konfliktplan, Bereich Bochum Hbf 2 Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt
14.9.4	Bestands- und Konfliktplan, Bereich Bo-Langendreer Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt/neu
14.10	Maßnahmenlagepläne (trassennah)	festgestellt
14.10.1	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ersetzt Plan 14.4, Blatt 7
14.10.2	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt
14.10.3	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt
14.10.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Plan 14.4, Blatt 7
14.10.5	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Plan 14.4, Blatt 2
14.10.6	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ergänzt/neu
14.10.7	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	Ergänzt/neu

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.11	Verortung inhaltlicher Änderungen Planungsstand: 08.08.2024, 54 Seiten	nur zur Information
14.12	Artenschutzfachbeitrag zur 1. Planänderung, Planungsstand: 28.07.2025, 74 Seiten	nur zur Information, ergänzt Unterlage 14.6
14.13	Maßnahmenkonzept – Habicht Planungsstand: 28.07.2025, 8 Seiten	nur zur Information, neu

Hinweis zur Unterlage Nr. 8 (Bauwerksverzeichnis)

Auf Grund eines Hinweises in einer Stellungnahme wurde der Eigentümer der lfd. Nr. 647 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 8) korrigiert und das Bauwerksverzeichnis aktualisiert. Auf eine gesonderte Darstellung (analog Deckblattverfahren) wurde verzichtet, da es sich dabei lediglich um eine Korrektur handelt. Neue Betroffenheiten ergeben sich nicht.

Hinweis zur Unterlage Nr. 14 (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die Unterlagenbezeichnung der im Rahmen der 1. Planänderung erstellten Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan nochmals angepasst. Die im Zuge des 1. Planänderungsverfahrens erstellten landschaftspflegerischen Unterlagen wurden als Unterlagen 14.8 bis 14.13 umbenannt und sind damit eindeutig von den landschaftspflegerischen Unterlagen im Ausgangsverfahren zu unterscheiden.

Deckblatt

Die Unterlage 14.13 (Maßnahmenkonzept – Habicht) wurde während des Verfahrens als Deckblatt in die Planunterlagen aufgenommen. Auf eine erneute Beteiligung konnte verzichtet werden, da eine vollumfängliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde) beigefügt wurde.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses des Ausgangsverfahrens vom 30.12.2019 (Az. 601pa/011-2316#002) gelten fort.

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Aufhebung der Vorläufige Anordnung

Die Vorläufige Anordnung mit Az. 641pa/052-2024#072 vom 13.03.2025 für vorbereitende Maßnahmen im Gleiszwischenbereich und Gefahrenbereich sowie der Umsetzung der vorgezogenen LBP-Maßnahme A_{CEF}4 wird aufgehoben. Alle Auflagen und Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übernommen.

A.4.1.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Vorhabenträgerin hat eine umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet vor allem die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag in Text und Karten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur und Landschaft. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist der umweltfachlichen Bauüberwachung eine lückenlose Kontrolle des Baugeschehens zu ermöglichen. Die erforderliche Qualifikation, die Aufgaben, Rechte und Berichtspflichten der umweltfachlichen Bauüberwachung sowie ihre Einbindung und Interaktion mit Projektleiter, Behörden und Bevölkerung und die Pflichten der Vorhabenträgerin ergeben sich im Einzelnen aus Teil VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes; die darin aufgeführten Anforderungen sind zu erfüllen, soweit sie in der konkreten Situation einschlägig sind und nicht durch Nebenbestimmungen dieser vorläufigen Anordnung modifiziert werden. Die umweltfachliche Bauüberwachung stellt eigenverantwortlich sicher, dass Kollisionen mit dem Naturschutzrecht ausgeschlossen werden.

Vor Beginn der Arbeiten sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren und Unterer Naturschutzbehörde die für die umweltfachliche Bauüberwachung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit mitzuteilen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind antragsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus sind auch die in der Unterlage 14.13 (Maßnahmenkonzept – Habicht) beschriebene und abgestimmte Vermeidungsmaßnahme AV6 (Spezielle Terminierung – Habicht) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ACEF5 (Sicherung von Altholzbeständen / Förderung von Baumquartieren) zwingend umzusetzen.

Die bauausführenden Firmen sind vor Beginn der Bauarbeiten durch die umweltfachliche Bauüberwachung in die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die einschlägigen Nebenbestimmungen einzuweisen.

Gehölzbeseitigungen sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September vorzunehmen. Rodungsarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In Bezug auf den Schutz des Habichts ist die spezielle Terminierung zwingend zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme AV6: Rodungszeitraum 01. Oktober bis 15. Januar im Umfeld von 100 m um den Horstbaum).

Zur Vermeidung von Schäden an Vegetationsbeständen sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Sicherung der Vegetationsbestände ist durch einen festinstallierten Bauzaun zu gewährleisten. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) sowie der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten. Sollten Wurzeln, Äste oder Stämme dennoch geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen.

Sollten Neophyten (z. B. Japanischer Staudenknöterich) im Eingriffsbereich festgestellt werden, ist eine Ausbreitung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf der Baustelle zu verhindern.

Im Bereich der Maßnahmenfläche ACEF3 sind zwingend die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und Altlasten einzuhalten und zu beachten (vgl. Abschnitt A.4.3).

Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern (Grundbuchliche Sicherung). Ein entsprechender Auszug/Nachweis sowie die geschlossenen Vereinbarungen sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn und Inanspruchnahme der Flächen nach Ergehen dieser Stellungnahme vorzulegen.

A.4.1.3 Maßnahmen während des Baubetriebs

Zu Beginn der Maßnahmen sind der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die umweltfachliche Bauüberwachung qualifizierte Personen mit Namen, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit mitzuteilen.

Der Beginn der Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen; auf Verlangen der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde sind diesen Ortsbesichtigungen zu ermöglichen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind antragsgemäß durchzuführen (vgl. Abschnitt A.4.1.2). Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

Über die örtlich abgestimmten Maßnahmen und Baustellenbegehungen sind Protokolle und Fotodokumentationen zu fertigen und zeitnah der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Naturschutzbehörden und die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren.

Sollte die umweltfachliche Bauüberwachung feststellen, dass zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Gehölzschutzmaßnahmen weitere Sträucher oder Bäume inklusive deren Wurzelwerk geschützt werden müssen, so sind entsprechende Maßnahmen (vgl. Vorgaben in Abschnitt A.4.1.2) nach Anweisung der umweltfachlichen Bauüberwachung zu ergreifen, bevor es zur Schädigung kommt.

Die Buntsandsteinmauer auf der Fläche ACEF4 ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Diese ist zu erhalten, ebenso sind die auf der Fläche kartierten Arten Großes Zweiblatt (*Neottia ovata*) und Kleines Wintergrün (*Pyrola minor*) bei der Herstellung der Maßnahmenfläche zu schützen.

A.4.1.4 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Der Abschluss der Tätigkeiten sind der Höheren und Unterer Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen.

Die durch Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Die Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unterer und Höheren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Umsetzungs-/Vollzugskontrolle erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde, ggf. unter Beteiligung der Naturschutzbehörden.

A.4.2 Artenschutz

Die im Artenschutzfachbeitrag und im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind antragsgemäß durchzuführen (vgl. auch Abschnitt A.4.1). Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass bei unvorhergesehenem Auftreten geschützter Arten in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen. Alle Arbeiten, die zu Verbotsverletzungen führen könnten, sind zu unterlassen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen festzusetzen und zu konkretisieren.

In der vorläufigen Anordnung vom 13.03.2025 (Az. 641pa/052-2024#072) zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen im Gleiszwischenbereich und Gefahrenbereich mit Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse wurden folgende Maßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt, die weiterhin zu beachten sind, um das Verletzungs- und Tötungsrisiko von dort befindlichen Mauereidechsen größtmöglich zu vermeiden / minimieren:

1. Sämtliche Arbeiten sind durch die Umweltfachliche Bauüberwachung zu betreuen.
2. Durchführung ohne schweres Gerät, vorzugsweise händisch.

3. Durchführung der Arbeiten möglichst während der Aktivitätszeit der Mauereidechsen bei Temperaturen > 12° C; Sollte dies nicht möglich sein, sind vor Durchführung der Arbeiten die entsprechenden Bereiche (falls zugänglich) sorgfältig auf Vorkommen der Mauereidechsen abzusuchen.
4. Begleitung der Arbeiten durch ein Abfangteam (falls Bereiche zugänglich); gefundene Individuen der Mauereidechsen sind mit geeigneten Methoden zu fangen und temporär in geeigneten Auffangbehältern zu sichern und in ein Ersatzhabitat zu überführen.
5. Die UNB ist darüber zu informieren, sobald die ersten Mauereidechsen in ein Ersatzhabitat verbracht wurden; die abgestimmte Zufütterung mit Kompost ist durchzuführen.

Im Rahmen der Umsetzung der LBP-Maßnahme A_{CEF}4 ist zwingend darauf zu achten, dass Standorte geschützter Pflanzenarten im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche nicht befahren und beschädigt werden.

Zur Überwachung der Wirksamkeit der Umsiedlung der streng geschützten Mauereidechsen ist von der Vorhabenträgerin ein 5-jähriges Monitoring gemäß den Vorgaben in den Maßnahmenblättern durchzuführen (vgl. Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}4).

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz und Bergbau

Altlasten und Bodenschutz

Erdarbeiten sind durch einen Fachgutachter der Fachrichtung Bodenschutz und/oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung zu begleiten. Die Überwachung und Begutachtung der Erdarbeiten einschließlich der Analyseergebnisse sind durch den Fachgutachter in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum vorzulegen (vgl. auch Zusage unter A.5.2).

Bei Vorkommen des Japanischen Staudenknöterichs ist die Maßnahme V5 „Entsorgung der Grünabfälle des gerodeten Staudenknöterichs“ zu beachten und umzusetzen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der LBP-Maßnahmenfläche A_{CEF}3 sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Die Sicherungselemente des Umlagerungsbauwerks dürfen durch den Bau und Betrieb des Ersatzhabitats A_{CEF}3 nicht beschädigt werden. Notwendige

Maßnahmen im Bereich des Umlagerungsbauwerks müssen im Voraus mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum abgestimmt werden. Daraus können sich gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Sicherung ergeben.

2. Das Umlagerungsbauwerk muss weiterhin zugänglich bleiben, gegebenenfalls muss eine neue Zufahrt in Abstimmung mit der Stadt Bochum errichtet werden.
3. Für den Bau des Ersatzhabitats sollen auch weitere Flächen des Altstandortes genutzt werden, für die bisher keine Untersuchungsergebnisse vorliegen. Es ist mit belasteten Böden zu rechnen. Daher müssen die betroffenen Flächen einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden. Art und Umfang dieser Untersuchungen sind im Voraus mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum abzustimmen. Aus den Untersuchungsergebnissen können sich gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung ergeben.
4. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser sowie eine Grundwassernutzung sind ausgeschlossen.

Bergbau

1. Bei Maßnahmen auf und an städtischem Grund, sind diese mit dem Tiefbauamt (Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau, Sachgebiet Bau und Unterhaltung 6632) abzustimmen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, vor Baubeginn den aktuellen Leitungsbestand erneut anzufragen, die Leitungspläne zu aktualisieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern abzustimmen. Der Baubeginn ist den Versorgungsunternehmen, die in den jeweiligen Baubereich Leitungen oder Kabel unterhalten möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn der Bauarbeiten, schriftlich mitzuteilen. Ortstermine zur Einweisung in die Lage der Kabel und Leitungen sind rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungs Nähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Zur Feststellung der genauen Lage der Leitungen sind Suchschlitze in Handschachtung herzustellen.

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen und Kabeln sind die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Stadt Bochum

1. Die zu den öffentlichen Entwässerungskanälen gehörenden Schächte, insbesondere in geplanten Baustelleneinrichtungsflächen, müssen jederzeit zugänglich bleiben.
2. Bauliche Eingriffe im Einflussbereich der Leitungen sind mit dem Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, Sachgebiet 66 45 Unterhaltung von Abwasseranlagen und Gewässer frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Gegebenenfalls sind vorab bauliche Schutzmaßnahmen sowie eine gutachterliche Beweissicherung durchzuführen.

Open Grid Europe GmbH

Bei sämtlichen Maßnahmen im Leitungsbereich sind die Auflagen und Hinweise der Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE zu berücksichtigen.

Stadtwerke Bochum Holding GmbH

Die Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Sofern Umlegungsmaßnahmen erforderlich sind, ist frühzeitig mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH Kontakt aufzunehmen.

Westnetz GmbH

Im Planungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich aktive Leitungen, die bei Plan- und Tiefbauarbeiten berücksichtigt werden müssen.

Die Vertragsunternehmer sind auf Ihre Erkundigungspflicht hinzuweisen. Für die Bauausführung sind Leitungsauskünfte aus dem Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH einzuholen.

Für das 110-kV-Hochspannungserdkabel gilt Folgendes:

Die neue Baustelleneinrichtungsfläche 820 wird durch die 110-kV-Hochspannungserdkabel (Bl. 1911) gekreuzt. Folgende Bedingungen müssen bei den Bauarbeiten eingehalten werden:

1. Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungserdkabel ist durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

2. Im Sicherheitsbereich des 110-kV-Hochspannungserdkabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse) dürfen keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden.
3. Eine evtl. Überbauung oder Bepflanzung der 110-kV-Hochspannungserdkabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher ist nicht erlaubt, da das Erdkabel im Störungsfall jederzeit erreichbar sein muss.
4. Es müssen folgende Mindestabstände zu dem 110-kV-Hochspannungserdkabel eingehalten werden:

	Bei Parallelführung	Bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	1,00 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m
Höchstspannungskabel	5,00 m	1,00 m

Bei Parallelführung gelten die Mindestabstände beidseitig der Leitungssachse. Bei Höchstspannungskabeln ist zusätzlich ein thermisches stabilisiertes Bettungsmaterial mit einem spezifischen Wärmewiderstand von 1,00 mK/W einzubringen.

5. Vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Hochspannungserdkabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Hochspannungserdkabels anzufordern. Die Anfrage ist per E-Mail an stellungnahmen@westnetz.de zu richten.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind. Sie dürfen nicht überbaut und die vorhandene Überdeckung nicht verringert werden.

- Ist eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRB-W.Dortmund@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Baustellen sind, wenn sie an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, nach der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Bauarbeiten, die sich auf den Bereich der in Betrieb befindlichen Gleise auswirken und damit eine Gefährdung des Eisenbahnverkehrs bewirken können, dürfen ausschließlich in Betriebspausen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Sind im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen Umleitungen erforderlich, so sind diese nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschärfen. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die Geh- und Radwegführung. Eventuelle bauzeitliche Verlegungen von Buslinien sind mit der betroffenen Verkehrsgesellschaft, dem Verkehrsverbund sowie der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Alle über den Allgemeingebräuch hinaus in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zurückzuversetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückführen sind, sind unverzüglich zu beseitigen, um die Straßen und Wege wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der dem vor Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht.

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu vermeidbaren Verschmutzungen der Straßen im Bereich der Baumaßnahmen kommt.

Für die Verkehrsflächen der Verkehrswege sind von den beauftragten Firmen Einzelanträge auf Sondernutzung für Baustelleneinrichtungsflächen sowie auf Sperrgenehmigung für die Arbeitsstellen zu stellen.

Der Zeitraum und Umfang der Sondernutzung bzw. der Einschränkungen des Verkehrsraums sowie der baulichen Eingriffe sind mit der Koordinierungsstelle für

Baumaßnahmen 665-Kost und mit dem Sachgebiet 66 13

Verkehrsregelungen/Schwertransporte mit den der Vorhabenträgerin bekannten Ansprechpartnern abzustimmen.

Die Art und Weise der baulichen Eingriffe sowie die Form der Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind frühzeitig mit dem Sachgebiet Straßenunterhaltung 6652 mit den der Vorhabenträgerin bekannten Ansprechpartnern abzustimmen.

Der Baustellenverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Bauabläufe sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr der betroffenen Wohnbevölkerung (Dördelstraße und Hasselbrinkstraße) und Einrichtungen (Förderschule) minimiert werden.

A.4.6 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Eigentümer der im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9) aufgeführten und in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) dargestellten Flächen hat die Vorhabenträgerin nach den §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Baudurchführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.4.8 Arbeitsschutz

1. Für das geplante Bauvorhaben sind neben staatlichen Vorschriften, die geltenden Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen) zu berücksichtigen.
2. Vor Aufnahme der Arbeiten ist gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen. Die erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind umzusetzen.
3. Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten gesundheitsgefährden sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes auszugehen und insbesondere das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Weiterhin hat der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Bochum)

A.5.1.1 Zusage zu Eingriffen in den Boden bei LBP-Maßnahme ACEF3

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei der LBP-Maßnahme ACEF3 nicht in den Boden oder das Umlagerungsbauwerk einzugreifen, um bodenschutzrechtliche Konflikte (Mobilisierung von Altlasten, Schäden an Deckschichten) zu vermeiden. Sie hat weiterhin zugesagt, die Ausführungsplanung vor Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Weiterhin wurde zugesagt, auch in die potentiell belasteten Böden der noch nicht untersuchten Tausch-Flächen für die Maßnahmenfläche A_{CEF3} nicht einzugreifen (vgl. auch Abschnitt A.4.3).

A.5.1.2 Zusage zu Konzept für Habichthorst

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Konzept zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den in Bochum Langendreer nachgewiesenen und von Rodungsmaßnahmen betroffenen Habichthorst zu erstellen.

Hinweis: Die Vorhabenträgerin hat das zugesagte Konzept zum Habicht erstellt und als Deckblatt in die Antragsunterlagen eingebracht. Da die Vorhabenträgerin darüber hinaus eine vollumfängliche Abstimmung und Zusage der entsprechenden Fachbehörden (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 09.09.2025 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat, konnte auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden. Die Zusage ist damit bereits erfüllt.

A.5.1.3 Zusage zur Nachbesserung des Zauns an der Maßnahmenfläche A_{CEF5}

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den bestehenden Zaun an der Maßnahmenfläche A_{CEF5} so zu verbessern bzw. zu erweitern, so dass die Zugangsmöglichkeit beschränkt bzw. unterbunden wird.

A.5.1.4 Zusage zu Nachweis der Sicherung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Unteren Naturschutzbehörde Nachweise über die erfolgte Sicherung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach deren Anlage zur Verfügung zu stellen.

A.5.2 Zusage gegenüber des Technischen Umweltschutzes (Stadt Bochum)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baumaßnahmen inklusiver der Erdarbeiten durch eine abfalltechnische Bauüberwachung zu begleiten. Der Bauauftragnehmer stellt zusätzlich einen Abfallverantwortlichen i. S. d. § 59KrWG mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten. Weiterhin wird zugesagt, dass zum Abschluss der Baumaßnahme das Entsorgungskonzept, die Analyseergebnisse und die Nachweisdokumente über eine erfolgte Entsorgung an die Untere Bodenschutzbehörde in Form einer Abschlussdokumentation übergeben wird.

A.5.3 Zusage gegenüber dem Tiefbauamt (Stadt Bochum)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die begonnenen Gespräche zwischen der Stadt Bochum (Stabstelle Tiefbauamt 66 S) und der Vorhabenträgerin zur Abstimmung und Koordinierung der Gesamtmaßnahme sowie für straßen- und kreuzungsrechtliche Vereinbarungen fortzusetzen.

Weiterhin sagt die Vorhabenträgerin zu, die „Allgemeinen Auflagen für Genehmigungen von Straßenaufbrüchen in öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Bochum“ zu beachten.

A.5.4 Zusage gegenüber eigenen Konzernunternehmen

A.5.4.1 Zusage zu weiteren Abstimmungen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich weiterhin mit den eigenen betroffenen Konzernunternehmen und Beteiligten abzustimmen.

A.5.5 Zusage gegenüber der Westnetz GmbH (Strom)

A.5.5.1 Zusage zu weiteren Abstimmungen

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der Westnetz GmbH bezüglich des kreuzenden Hochspannungserdkabels in der Baustelleneinrichtungsfläche 820 zu, sich in der weiteren Planung bezüglich Art und Umfang einer eventuellen Leitungssicherung abzustimmen und den Eigentümer der Leitung im Vorfeld über die Arbeiten in Kenntnis zu setzen und im weiteren Verlauf der Maßnahme zu beteiligen.

A.5.6 Zusage beim Thema Bergbau

A.5.6.1 Zusage zur Beauftragung eines Sachverständigen und zur Grubenbildeinsichtnahme

Die Vorhabenträgerin sagt zu, einen Sachverständigen gemäß § 36 GewO (Gewerbeordnung) aus dem Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ zur Bewertung der altbergbaulichen Verhältnisse im Baueingriffsbereich zu beauftragen. Es wird zugesagt, dass dieser auch eine Grubenbildeinsichtnahme vornimmt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einweder sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hinweise Bergbau

Die Stadt Bochum weist darauf hin, dass die Baumaßnahme in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet liegt. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, werden auf Grund der meist diffus auftretenden Gaszuströmungen bei Neubauprojekten und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren seien. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gäbe, böten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der TH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, weist darauf hin, dass die Baustelleneinrichtungsflächen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Prinzregent“, „Constantin 4“ und „Bruchstraße“ sowie über den auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Bewilligungsfeldern „Lennert“ und „Mansfeld Gas“ liegen. Außerdem liegen die Baustelleneinrichtungsflächen auf Eisenerz verliehenen inzwischen verloschenen Bergwerksfeldern.

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt weiterhin mit, dass im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen 823, 830, 824 bis in die 1960er Jahre Steinkohle abgebaut worden ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen 820, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 813, 814, 828 und 829 wurde kein Bergbau dokumentiert, so dass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen sei.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass an mehreren Stellen u. a. im Stadtgebiet Bochum Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Es ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch die angegebenen Baustelleneinrichtungsflächen von derartigen Ausgasungen betroffen sind. Nach Erkenntnissen der Bezirksregierung Arnsberg sind Gasaustritte auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in diesen Bereichen wenig wahrscheinlich.

Die RAG AG weist darauf hin, dass im Bereich des Planänderungsgebietes tiefer Abbau des Steinkohlebergbaus vor 1969 stattgefunden habe. Im Abschnitt zwischen HBF Bochum bis Höhe am Lohberg seien der RAG AG mehrere Tagesöffnungen (Luftschutzstollen / Stollenmundloch) bekannt, die nicht auf Grund bergbaulicher Tätigkeiten entstanden seien. Im Bereich der Harpener Straße verlaufe eine Unstetigkeit. Dieser Bereich liege nicht im Zuständigkeitsbereich der RAG AG sondern der E.ON SE.

Die E.ON SE weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass innerhalb des Planungsbereiches auf Grund der geologischen Gegebenheiten nicht auszuschließen sei, dass einwirkungsrelevanter Abbau durch Dritte betrieben wurde. Folgen aus Abbauhandlungen von Dritten habe die E.ON SE nicht zu vertreten. Der Hinweis gelte grundsätzlich für alle in den Planunterlagen dargestellten Flächen. Darüber hinaus werden für einzelne Pläne folgende Hinweise gegeben:

- Für den in Planzeichen 4 5b VA LP 102.2 gekennzeichneten Bereich gilt, dass er über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE liegt. In der Nachbarschaft der ausgewiesenen Flächen liegen Hinweise auf tagesnahen, vor dem Jahre 1900 geführten Bergbau vor, der die Standsicherheit der Tagesoberfläche gefährden kann. Dies betrifft insbesondere das Umfeld der Baustelleneinrichtungsfläche 823 im Bereich des Bahnhofs Bochum-Ehrenfeld.
- Für die in Planzeichen 4 5b VA LP 103.2 und 4 5b VA LP 104.1 gekennzeichneten Bereiche gilt, dass sie nur teilweise über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE liegen. Es liegen dort keine Hinweise auf tagesnahen Bergbau vor. Der ehemalige Bergbau, soweit er rechtlich von der E.ON SE zu vertreten ist, macht innerhalb dieses Bereiches Anpassungen oder Sicherungen nicht erforderlich.
- Für den in Planzeichen 4 5b VA LP 114.0 gekennzeichneten Bereich gilt, dass er über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE liegt. In der Nachbarschaft der ausgewiesenen Flächen liegen Hinweise auf tagesnahen, vor dem Jahre 1900 geführten Bergbau vor, der die Standsicherheit der Tagesoberfläche gefährden kann. Dies betrifft insbesondere das Umfeld der Baustelleneinrichtungsfläche 828.
- Für den in Planzeichen 4 5b VA LP 105.1 gekennzeichneten Bereich gilt, dass er über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE liegt. In der

Nachbarschaft der ausgewiesenen Flächen liegen Hinweise auf tagesnahen, vor dem Jahre 1900 geführten Bergbau vor, der die Standsicherheit der Tagesoberfläche gefährden kann. Dies betrifft insbesondere Arbeitsbereiche östlich der Hauptstraße.

- Für den in Planzeichen 4 5b VA LP 106 gekennzeichneten Bereich gilt, dass der nur teilweise über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE liegt. Westlich der Oesterheidestraße gilt, dass Hinweise auf tagesnahen, vor dem Jahre 1900 geführten Bergbau vorliegen, der die Standsicherheit der Tagesoberfläche gefährden kann. Das betrifft insbesondere den Trassenverlauf. In diesem Bereich lag bereits für die sogenannte Erstausstattung von öffentlichen Verkehrsanlagen zur Sicherung gegen künftige Bergschäden aus betriebsplanmäßigem Abbau auf Grund von § 124 Bundesberggesetz bzw. § 154 Allgemeines Berggesetz die Haftung nicht bei der E.ON SE und ihren Rechtsvorgängerinnen, sondern beim Träger der Verkehrsanlage.
- Für die Planzeichen 4 5b VA LP 107 und 4 5b VA LP 108 gekennzeichneten Bereiche gilt, dass sie über den stillgelegten Eisensteinfeldern Stolberg III und Swalmius II liegen. Der E.ON SE liegen keine Hinweise zu tagesnahem Bergbau vor. Der ehemalige Bergbau, soweit er rechtlich von der E.ON SE zu vertreten ist, macht innerhalb dieses Bereiches Anpassungen oder Sicherungen nicht erforderlich.

Die E.ON SE weist weiterhin darauf hin, dass erforderliche Baugrundkundungen und die bautechnische Vorsorge in der Verantwortung und dem Ermessen des Bauherrn liegen, weil die E.ON SE für Bergbautätigkeit vor dem Jahre 1900 gemäß Art. 170 EG BGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in Verbindung mit § 55 I 6 ALR (Allgemeines Landrecht) nicht haftet.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich das amtliche Grubenbild bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund befindet. Es wird empfohlen, dort eine Grubeneinsichtnahme zu beantragen.

A.9.2 Hinweise Wasser

Die Obere Wasserbehörde weist auf folgende Punkte hin:

1. Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 zu beachten. Dies gilt ggf. auch für den Wiedereinbau von vor Ort anfallendem Bodenmaterial.
2. Sollte im Rahmen des Vorhabens eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür ggf. eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen im Voraus) bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Zusammenhang sind ggf. auch die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten.
3. Im Zusammenhang mit ggf. im Rahmen des o. g. Verfahrens erforderlichen Eingriffen in den Boden und/oder das Grundwasser sind die Anzeigepflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten. Die entsprechenden Anzeigen sind ggf. bei den zuständigen Wasserbehörden einzureichen.

A.9.3 Hinweise Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Westnetz GmbH weist auf folgende Sachverhalte bzgl. ihrer Versorgungsleitungen hin:

- Aktive Leitungen im Planungsbereich der geplanten Baumaßnahme müssen bei den Plan- und Tiefbauarbeiten berücksichtigt werden.
- Die rechtliche Sicherung von Leitungstrassen bei der Planung sowie Veräußerung von Grundstücken ist zu berücksichtigen.

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH weist darauf hin, dass die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstatten seien.

A.9.4 Hinweise Naturschutz und Landschaftspflege

Die Untere Naturschutzbehörde bittet, die Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde für das Kompensationsflächenverzeichnis an umweltamt@bochum.de in geeigneter Form, vorzugsweise als shape-Datei, spätestens 4 Wochen nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zu übermitteln. Eine Kopie der Mail ist an die Höhere Naturschutzbehörde zu adressieren (naturschutz51@bra.nrw.de).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“ hat Anpassungen und Ergänzungen von Baustelleneinrichtungsflächen, Anpassungen im Bereich der Bahnsteigverlängerung (Bahnsteig 2) am Bochumer Hauptbahnhof inkl. der Entwässerung, Änderungen und Ergänzungen verschiedener Leitungen in den Leitungslageplänen sowie die Anpassungen und Ergänzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung inkl. des Artenschutzes zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,900 bis 16,000 der Strecke 2160 Essen -- Wattensch.-- - Bochum in Bochum.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.12.2024, Az. I.II-W-E 1 (RRX - PFB 5), die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“ beantragt. Der Antrag ist am 05.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.02.2025, Az. 641pä/017-2024#027, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))

B.1.2.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat im Planänderungsverfahren die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundeseisenbahnvermögen
3.	Open Grid Europe GmbH
4.	Stadt Bochum
5.	Unfallversicherung Bund und Bahn
6.	Unitymedia NRW mbH
7.	Vodafone West GmbH
8.	Westnetz GmbH
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Planungs- und Bauvorhaben, Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung
10.	Bezirksregierung Arnsberg
11.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kabelanfragen
12.	Stadtwerke Bochum Holding GmbH
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
14.	GELSENWASSER Energienetze GmbH
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH
17.	Adam Opel AG
18.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland
19.	Westnetz GmbH
20.	RAG Aktiengesellschaft
21.	E.ON SE
22.	A-Tec Anlagentechnik GmbH
23.	Minegas GmbH
24.	DB Energie
25.	ALTE HAASE Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH & Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH

Folgende Stellungnahmen enthalten **keine** Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundeseisenbahnvermögen
6.	Unitymedia NRW mbH
7.	Vodafone West GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Planungs- und Bauvorhaben, Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
14.	GELSENWASSER Energienetze GmbH
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH
17.	Adam Opel AG
23.	Minegas GmbH
24.	DB Energie
25.	ALTE HAASE Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH & Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie Stellungnahme vom 06.03.2025, Az.: 60.50.53.13-002/2025-005
3.	Open Grid Europe GmbH Stellungnahme vom 06.03.2025, Az.: 20250204392
4.	Stadt Bochum Stellungnahme vom 06.03.2025, Az.: 67021 Si Stellungnahme vom 05.03.2025, Az.: 61 33 Mid
5.	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 03.03.2025, Az. Reg 314 – StO E- 32
8.1	Westnetz GmbH (Gas) Stellungnahme vom 05.03.2025, Az.: -
8.2	Westnetz GmbH (Strom) Stellungnahme vom 11.02.2025, Az.: 182.267/DRW-S-LG-TM/1911/mi/Ts
10.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 10.03.2025, Az.: 25.19-20 und Stellungnahme vom 11.03.2025, Az.: 51.01.10-009/2017-004
11.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kabelanfragen Stellungnahme vom 06.03.2025, Az.: TOEB-NW-25-200256
12.	Stadtwerke Bochum Holding GmbH Stellungnahme vom 07.03.2025, Az.: 104 Gia
18.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland Stellungnahme vom 26.02.2025, Az.: S01420581
19.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 04.03.2025, Az.: -
20.	RAG Aktiengesellschaft Stellungnahme vom 14.04.2025, Az.: KBI-IV/KG
21.	E.ON SE Stellungnahme vom 23.04.2025, Az.: BP Allg. RRX 5b
22.	A-Tec Anlagentechnik GmbH Stellungnahme vom 25.03.2025. Az.: -

B.1.2.2 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.2.3 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 S.1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsvorhaben nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Vorhaben überwiegend auf eigenen Flächen umzusetzen. Für die Flächeninanspruchnahmen auf Flächen Dritter, liegen

Zustimmungserklärungen vor. Mit der Stadt Bochum und weiteren Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit dem Zugänglichmachen der Planunterlagen und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme hergestellt. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, sind im hiesigen Verfahren nicht ersichtlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren hat Anpassungen und Ergänzungen von Baustelleneinrichtungsflächen, Anpassungen im Bereich der Bahnsteigverlängerung (Bahnsteig 2) am Bochumer Hauptbahnhof inkl. der Entwässerung, Änderungen und Ergänzungen verschiedener Leitungen in den Leitungslageplänen sowie Anpassungen und Ergänzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung inkl. des Artenschutzes für den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, zum Gegenstand.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben mit UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 2 UVPG vorgenommen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Änderungen des Vorhabens in dem beantragten Umfang sind erforderlich, da unter anderem erhöhte Flächenbedarfe während der Bauzeit notwendig sind, bisher nicht bekannte Leitungen ergänzt wurden sowie zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Änderungen ergänzen und ersetzen die Planunterlagen aus dem Ursprungsverfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5b.

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangszustand zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der §§ 13 bis 18 BNatSchG erhebliche bzw. nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes soweit wie möglich vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen werden kompensiert und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur 1. Planänderung wurde umfassend überarbeitet und an die Bundeskompensationsverordnung angepasst.

B.4.3 Artenschutz

B.4.3.1 Untersuchungsumfang

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung ist eine Betroffenheit der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Schmetterlinge gegeben.

Säugetiere (Fledermäuse)

Unter Berücksichtigung bestehender Daten und faunistischer Untersuchungen aus vorangegangen Erhebungen und der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von 11 Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich um die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass auf Grund der störungsintensiven Habitate ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten, insbesondere von störungssensiblen Arten, nicht zu erwarten ist. Einzige Ausnahme bildet die relativ störungs- und lichtunempfindliche Zwergfledermaus, die regelmäßig jagend in geringen Individuenzahlen vorkommt.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen bestehen durch die Beseitigung von Gehölzen sowie durch Störungen während der Bauzeit, z. B. durch Licht. Bei den zu beseitigenden Gehölzen handelt es sich überwiegend um Gehölze mit geringem Stammdurchmesser, die keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten (z. B. Höhlen und Spalten) für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur 1. Planänderung beschrieben sind. Dabei handelt es sich – bezogen auf die Fledermäuse – um folgende Maßnahmen:

- S1 Schutz vorhandener Gehölze durch Schutzzaun
- S2 Schutz von Einzelbäumen
- AV 2 Baumkontrolle
- AV 5 Beleuchtungsvorgaben

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass es bei der Artengruppe der Säugetiere (Fledermäusen) zu keinem Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kommt.

Vögel

Für die Erstellung der Unterlagen zum 1. Planänderungsverfahren erfolgte eine Überprüfung der Habitat- und Biotopstrukturen im Eingriffsbereich sowie eine Plausibilitätsprüfung der Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten. Es wurde festgestellt, dass die Biotop- und Habitatstrukturen im Wesentlichen gegenüber dem

dargestellten Zustand im Ausgangsverfahrens unverändert sind, so dass die Bewertung der Artenvorkommen weiterhin als plausibel angesehen werden kann. Neu hinzugekommen sind Kartierergebnisse für Flächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, auf denen es zu Veränderungen der Biotoptstrukturen kommt.

Das Artenspektrum ergibt sich aus Datenabfragen der entsprechenden Messtischblattquadranten des LANUV und wurde ergänzt durch Ergebnisse durchgeföhrter Untersuchungen. Arten der Offenlandstrukturen und der Gewässer wurden auf Grund des Fehlens entsprechender Habitate im Eingriffsbereich abgeschichtet. Als potentielle Brutvögel kommen die planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck und die Nachtigall sowie als potentielle Nahrungsgäste die Arten Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule im Untersuchungsgebiet vor. Im weiteren Umfeld sind Brutvorkommen folgender planungsrelevanter Arten potentiell möglich: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star.

Im Bereich der Kurve Bo-Langendreer wurde im Jahr 2024 im südlich der vorhandenen Gleisanlage ein Habichtshorst festgestellt. Der Horstbaum befindet sich in dem Waldbereich, der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens für die Erstellung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie für Böschungsanpassungen gerodet werden muss. Die Rodung der entsprechenden Fläche ist bereits im Zuge des Ausgangsverfahrens planfestgestellt worden. Zur Betrachtung und Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde ein zusätzliches Maßnahmenkonzept für den Habicht von der Vorhabenträgerin erarbeitet (vgl. Unterlage 14.13) und mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt. Das Maßnahmenkonzept sieht zwei zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor (s. u.).

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung ergeben sich insbesondere Beeinträchtigungen von gehölzbrütenden Vogelarten durch Gehölzbeseitigungen auf Baustelleneinrichtungsflächen sowie den Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Maßnahme A_{CEF4}) sowie durch Störungen während der Bauzeit durch Lärm-, Licht- und Erschütterungsemissionen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans zur 1. Planänderung

beschrieben sind. Dabei handelt es sich – bezogen auf die Vögel – um folgende Maßnahmen:

- AV1 Terminierung Avifauna
- AV6 Spezielle Terminierung – Habicht
- A_{CEF}5 Sicherung von Altholzbeständen / Förderung von Baumquartieren

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahme wird davon ausgegangen, dass es bei der Artengruppe der Vögel zu keinem Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kommt.

Amphibien

Nachweise streng geschützter Amphibien wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erbracht. Dauerhafte und temporäre Stillgewässer als wesentliche Habitatelemente von Amphibien sind nicht vorhanden. Für die streng geschützte Kreuzkröte kann jedoch ein spontanes Einwandern bei Vorhandensein temporärer Gewässer wie Pfützen nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans zur 1. Planänderung beschrieben sind. Dabei handelt es sich – bezogen auf die Kreuzkröte – um folgende Maßnahmen:

- AV3 Amphibien-/Reptilienschutz

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahme wird davon ausgegangen, dass es bei der Artengruppe der Amphibien (insb. Kreuzkröte) zu keinem Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kommt.

Reptilien

Unter Berücksichtigung der bestehenden Kartierungen ist davon auszugehen, dass die Mauereidechse im Planfeststellungsabschnitt 5b insbesondere am Bochumer Hauptbahnhof, am Haltepunkt Bochum-Ehrenfeld, entlang der Strecke zwischen den Haltepunkten sowie auf den angrenzenden Parkplätzen häufig vorkommt.

Entsprechende Nachweise wurden u. a. bei Kartierungen im Jahr 2022 erbracht (vgl. Artenschutzbeitrag, Unterlage 14.6). Darüber hinaus wurden weitere Nachweise 2024 auch östlich des Bochumer Hauptbahnhofs erbracht. Nachweise der ebenfalls streng

geschützten Zauneidechse und Schlingnatter wurden in den Kartierungen im Jahr 2022 nicht erbracht.

Die Betroffenheit der Mauereidechse ergibt sich insbesondere im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und bei Arbeiten in Gleisrand- und Gleiszwischenbereichen, in denen Vorkommen der Mauereidechse nachgewiesen wurden. Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten können Verletzungen / Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 einzelner Individuen der Mauereidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans zur 1. Planänderung beschrieben sind. Dabei handelt es sich – bezogen auf die Mauereidechse – um folgende Maßnahmen:

- AV3 Amphibien-/Reptilienschutz
- A_{CEF}1 Lebensraumsicherung für Reptilien
- A_{CEF}2 Ersatzhabitat für die Mauereidechse
- A_{CEF}3 Ersatzhabitat für die Mauereidechse östlich Westpark Bochum
- A_{CEF}4 Ersatzhabitat für die Mauereidechse südlich Wallbaumweg Bochum Langendreer

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde im Rahmen der 1. Planänderung ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die streng geschützte Mauereidechse von der Vorhabenträgerin entwickelt. Dieses umfasst das Abfangen und die Umsiedlung von Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich in Ausgleichsflächen (vgl. Maßnahmen AV5, A_{CEF} 1-4). Die Ausgleichsflächen weisen eine Größe in etwa der Eingriffsflächen auf, auf denen Mauereidechsen nachgewiesen wurden, so dass flächenmäßig ein Ausgleich 1:1 mit einer Größe von etwa 2 ha gewährleistet wird. Eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14.8) und dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 14.12) zu entnehmen.

Ungeachtet des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes für die Mauereidechse kann eine Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen im Gleiszwischen- und Gefahrenbereich, die im

Rahmen der vorläufigen Anordnung beantragt wurden, mit Vorkommen der Mauereidechsen der Fall. Es handelt sich dabei um kleinflächige, bauvorbereitende Tätigkeiten wie Kampfmittelsondierungen, Suchschachtungen und Baugrundkundungen. Diese Tätigkeiten werden ohne schweres Gerät und teilweise händisch durchgeführt, was zu einer Minimierung der Verletzungs- und Tötungsgefahr vorkommender Mauereidechsen führt. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. das Stellen von Reptilienschutzzäunen und das Abfangen von Tieren sind nicht möglich bzw. sinnvoll. Diese Maßnahmen würden zu einem größeren Eingriff in mögliche Reptilienhabitatem führen als die eigentlichen erforderlichen Bautätigkeiten selbst. Darüber hinaus wäre das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen unter Berücksichtigung dafür erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen nur in mehrwöchigen bis monatelangen Sperrpausen möglich. Darüber hinaus sind einige Arbeitsbereiche auf Grund der Gleislage so schwer zugänglich, dass eine vorherige Kontrolle der Fläche und ein Absammeln von Tieren nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Vorläufigen Anordnung von der Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt und von der Planfeststellungsbehörde erteilt (vgl. Az. 641pa/052-2024#072 vom 13.03.2025).

Schmetterlinge

Auf Grund von Nachtkerzen- und Weidenröschenbeständen auf den Baustelleneinrichtungsflächen kann ein Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers nicht ausgeschlossen. Die Art nutzt derartige Pflanzenbestände als Nahrungs- und Eiablageflächen. Im Zuge von Kartierungen konnten jedoch keine Nachweise der Art (Fraßspuren, Eier/Larven/Tiere) erbracht werden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht erwartet.

B.4.3.2 Artenschutzrechtliche Feststellungen

Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien, Schmetterlinge

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und deren fachgerechter Umsetzung ist bei den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien und Schmetterlinge ein Auslösen der Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht zu erwarten.

Vögel

Bei Kartierungen wurde im Jahr 2024 im Bereich Bochum-Langendreer ein besetzter Habichthorst nachgewiesen. Der Horstbaum befindet sich in einem Bereich, in dem Rodungsmaßnahmen bereits im Ausgangsverfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5b genehmigt wurden. Unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zum Vorkommen des Habichts sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde von der Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept zum Schutz des Habichts erarbeitet und mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Konzept sieht die Umsetzung von zwei weiteren Maßnahmen vor (vgl. B.4.3.1), die geeignet sind das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmen wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses als Nebenbestimmungen aufgenommen und sind damit von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und deren fachgerechter Umsetzung bei der Artengruppe der Vögel ein Auslösen der Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht zu erwarten.

Reptilien (Mauereidechse)

Die aktualisierten Untersuchungsergebnisse der letzten Jahre haben ergeben, dass die streng geschützte Mauereidechse große Teile des Planfeststellungsabschnitts besiedelt und sich weiter in Ausbreitung befindet. Das Gleisbett und die Gleiszwischen- und -randbereiche mit den streckenbegleitenden Ruderalfuren sowie angrenzende Baustelleneinrichtungsflächen sind bevorzugte Habitate der Mauereidechse. Durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienschutzaun, Abfangen, Umsiedlung) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG lässt sich die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 abs. 1 BNatSchG für die Mauereidechse weitestgehend vermeiden. Weiterhin wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen im Abschnitt A.4.2 aufgenommen mit dem Ziel, das Verletzungs- und Tötungsrisiko im Baufeld vorkommender Mauereidechsen weitergehend zu vermeiden. Der Forderung nach Durchführung der Arbeiten ausschließlich im Tageszeitraum und damit in der Aktivitätszeit der Mauereidechse konnte allerdings nicht vollständig entsprochen werden. Für den Fall der Erforderlichkeit von Nachtarbeiten bzw. Arbeiten außerhalb des geforderten

Zeitraums wurde jedoch ein vorheriges, sorgfältiges Absuchen des Arbeitsbereichs (falls zugänglich) angeordnet.

Da jedoch für die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen im Gleiszwischenbereich und Gefahrenbereich, die im Rahmen einer vorläufigen Anordnung beantragt wurden, keine geeigneten und vertretbaren weiteren Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen bzw. auf Grund der Lage der vorbereitenden Maßnahmen nicht umsetzbar sind, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der streng geschützten Mauereidechse verletzt werden und damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für gesetzlich geschützte Reptilien (Mauereidechse) ausgelöst werden. Daher ist zum Erlangen der naturschutzrechtlich konformen Zulässigkeit des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben zu erteilen. Die Zuständigkeit der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegt auf Grund der Konzentrationswirkung bei der Planfeststellungsbehörde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen (vgl. Artenschutzbeitrag, Unterlage 14.12) für die Mauereidechse geprüft. Auf Grund des Fehlens einer zumutbaren Alternative zu den beantragten vorbereitenden Maßnahmen, den zwingenden Gründen aus öffentlichem Interesse sowie dem Umstand, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der Population der europarechtlich geschützten Art Mauereidechse nach eingehender Prüfung nicht verschlechtert und ihre Betroffenheit daher nicht als erheblich bewertet wird, wurde für die beantragte vorläufige Anordnung eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt, da die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen hierfür als erfüllt betrachtet. Die für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben wurde in der vorläufigen Anordnung vom 13.03.2025 im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG mit erteilt und in den Planfeststellungsbeschluss zur 1. Planänderung übernommen. Die Höhere und Untere Naturschutzbehörde haben in ihren Stellungnahmen für die Erteilung einer Artenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht. Unter Berücksichtigung und Einhaltung der unter Abschnitt A.4.2 aufgeführten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der ausdrücklichen Begrenzung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für kleinflächige Baumaßnahmen im

Gleiszwischenbereich und Gefahrenbereich wurde diesen Bedenken begegnet. Eine Gefährdung der Mauereidechsenpopulation wird dann nicht erwartet.

Für die Umsiedlung der streng geschützten Mauereidechse aus dem Eingriffsbereich in Ersatzhabitare (insb. Maßnahmen A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}4) liegt nach § 44 Abs. 5 s. 2 Nr. 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, da es sich dabei um eine erforderliche Maßnahme handelt, die den Schutz der Tiere vor Tötung und der Verletzung ihrer Entwicklungsformen ausdrücklich zum Ziel hat (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 44, Rn. 48d). Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist hierfür nicht erforderlich.

B.4.3.3 Stellungnahmen

B.4.3.3.1 Maßnahmenkonzept zum Habichthorst

Stellungnahme

Die Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) weist darauf hin, dass eine Aussage zum Umgang mit dem Fund eines Habicht-Horstes im Bereich Langendreer fehle. Es seien bereits Abstimmungen im Januar 2025 zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde erfolgt und ein Lösungsvorschlag an die Vorhabenträgerin gesandt worden. Es sei von der Vorhabenträgerin mitgeteilt worden, dass der entsprechende Horstbaum nicht von den Rückschnittsarbeiten bis zum 31.01.2025 betroffen sei und dass aktuell ein Konzept zum Umgang mit dem Habichthorst erarbeitet werde. Dieses läge noch nicht vor. Um eine Verzögerung im weiteren Verfahren zu vermeiden, solle das Konzept schnellstmöglich nachgereicht werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Maßnahmenkonzept zum Habicht im Verfahren nachgereicht werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 31.07.2025 der Planfeststellungsbehörde das Maßnahmenkonzept zum Habicht vorgelegt. Mit einem weiteren Schreiben am 09.09.2025 wurde von der Vorhabenträgerin ein Abstimmungsprotokoll zum Maßnahmenkonzept Habicht mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren

Naturschutzbehörde der Stadt Bochum sowie weiteren fachlichen Beteiligten (u. a. Biologische Station Östliches Ruhrgebiet) vorgelegt. Daraus geht die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde zum vorgelegten Maßnahmenkonzept zum Habicht hervor.

Das Maßnahmenkonzept zum Schutz des Habichts sieht zum einen vor, eine spezielle Terminierung der erforderlichen Rodungsarbeiten vorzunehmen (Maßnahme AV6). Demnach erfolgen die geplanten Rodungsmaßnahmen in einem Umfeld von 100 m um den Horstbaum im Zeitraum vom 01.10. bis 15.01. nach einer vorangegangenen Baumhöhlenkartierung und -kontrolle. Zum anderen werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5 Altholzbestände gesichert und Baumquartiere gefördert. Die entsprechende Fläche befindet sich nordwestlich des aktuellen Habichthorastes auf der gegenüberliegenden Gleisseite und umfasst eine Fläche von ca. 9.000 m². Zusammen mit einer etwa 18.000 m² großen verbleibenden Waldfläche süd-südwestlich des aktuellen Habichthorastes wird damit eine ausreichend große Fläche (> 2 ha) für ein geeignetes Bruthabitat für den Habicht gesichert.

Durch die Maßnahme AV6 wird das Tötungs- und Zerstörungsverbot von Eiern sowie die Störung während der Fortpflanzungszeit vermieden. Da der Habicht bereits Anfang Februar mit der Besetzung des Nestes beginnt und eine Eiablage bereits Mitte März beginnt, wird mit der Anpassung des Rodungszeitraums auf die artspezifische Fortpflanzungsbiologie eingegangen und stellt eine wirksame Möglichkeit zur Vermeidung des Störungs- und Tötungsverbots dar.

Mit der Maßnahme A_{CEF}5 werden langfristig geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des wegfallenden Horstbaumes gesichert. Durch die langfristige Sicherung eines störungsfreien (in Bezug auf die Erholungsnutzung) Waldbestandes mit altem Baumbestand mit einer Flächengröße von ca. 27.000 m² können die in Anspruch genommenen Waldflächen ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen AV6 und A_{CEF}5 wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. Abschnitt A.4.1.2). Die Zusage der Vorhabenträgerin, den Zugang zur Maßnahmenfläche A_{CEF}5 durch eine Nachbesserung des bestehenden Zauns zu beschränken, wurde als Zusage unter Abschnitt A.5.1.3 aufgenommen.

Das Maßnahmenkonzept zum Habicht (Unterlage 14.13 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) wurde als Deckblatt den Antragsunterlagen beigefügt. Auf eine erneute Beteiligung konnte auf Grund der Vorlage einer volumänglichen Abstimmung und Zustimmung mit den entsprechenden Fachbehörden (s. o.) verzichtet werden.

B.4.3.3.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Stellungnahme

Die Höhere Naturschutzbehörde merkt an, dass Sie keine Notwendigkeit zur Erteilung einer Ausnahme sehe. § 44 Abs. 5 BNatSchG regele, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen werden, „das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Es wird gefragt, ob sich aus Sicht der Vorhabenträgerin das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöhe oder ob nicht ausreichend fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen seien. Zukünftig solle bei der Beantragung von Sperrpausen/Nachtarbeit der Artenschutz bereits mit beachtet werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Umsetzung des Vorhabens ein Maßnahmenpaket umgesetzt werden, welches die größtmögliche Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gewährleiste.

Bei der Beantragung von Sperrpausen müsse die Vorhabenträgerin auch das öffentliche Interesse berücksichtigen. Bei der Realisierung der Baumaßnahmen im Zwischengleisbereich und im Gefahrenbereich der Gleise würden alle umsetzbaren Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Ein Abfangen von Eidechsen aus diesen Bereichen vor Bauausführung würde jedoch eine mehrwöchige bis monatelange Sperrpause der Gleisanlage erfordern, um die Arbeitsschutzmaßnahmen für das eingesetzte Personal zu gewährleisten. Dieses wäre über die Baumaßnahme hinaus mit zusätzlichen wochen- bis monatelangen Einschränkungen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs im Ruhrgebiet und daher mit einer erheblichen Betroffenheit der Öffentlichkeit verbunden. Die daraus folgenden Auswirkungen der zusätzlichen

Sperrzeiten seien aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten nicht mit dem öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Bewertung und Entscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der vorläufigen Anordnung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die streng geschützte Mauereidechse beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat als zuständige Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme geprüft und diese erteilt. Die Ausnahme umfasst ausdrücklich nur die Bereiche der vorbereitenden Maßnahmen, in denen umfassende Vermeidungsmaßnahmen aus arbeitsschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich sind. Es handelt sich dabei um kleinflächige Bereiche im Gleiszwischenraum und Gefahrenbereich. Den Ausführungen der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Zudem würden Vermeidungsmaßnahmen wie das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns und das Abfangen von Tieren bei den kleinflächig vorgezogenen Maßnahmen zu einem größeren Eingriff in Lebensräume der Mauereidechse führen als die eigentlichen Bauarbeiten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es geboten, für das verbleibende Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen sowie das Zerstören von potentiellen Fortpflanzungsstätten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz und Bergbau

Die im Planfeststellungsbeschluss zum Ausgangsverfahren aufgeführten Nebenbestimmungen haben weiterhin ihre Gültigkeit. Zum Umgang mit dem invasiven Japanischen Staudenknöterich wurde im Abschnitt A.4.3 auf Maßnahme V5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans verwiesen. Hinsichtlich der Maßnahmenfläche ACEF3 wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Abschnitt A.5.1.1) sowie die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.4.3 verwiesen.

B.4.4.1 Stellungnahmen

Stellungnahme

Die Stadt Bochum weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Bodenmaterial, welches auf oder in den Boden (durchwurzelbare Bodenschichten) und/oder unterhalb oder außerhalb des Bodens (außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten)

eingebaut werden soll, den Vorgaben gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten BBodSchV unterliege. Ein Einbau sei grundsätzlich zulässig, wenn das einzubauende Bodenmaterial die Vorsorgewerte der BBodSchV für durchwurzelbarer Bodenschichten (Anlage 1, Tabellen 1 und 2) bzw. die Werte für Bereiche außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten (Anlage 1, Tabelle 4) einhält. Diese Werte seien auch eingehalten, wenn eine Analytik nach der Ersatzbaustoffverordnung (Anlage 1, Tabelle 3) BM-0/BG-0 vorliege und das Bodenmaterial in diese Materialstufe eingestuft werde. Die Parameter Cyanide, Mineralölkohlenwasserstoffe, BTEX, und LHKW, die in den genannten Tabellen der BBodSchV nicht aufgeführt seien, müssten grundsätzlich immer analytisch im Feststoff untersucht werden. Da es für diese Parameter keine Vorsorgewerte gebe, werden für die vorgenannten Parameter ausschließlich die hilfsweise die BM-F0*-Werte der Ersatzbaustoffverordnung (Anlage 1, Tabellen 3 und 4) als zulässige Einbauwerte herangezogen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachgewiesen werde. Der Einbau von Material werde von der abfalltechnischen Bauüberwachung überwacht und vom Auftragnehmer Bau werde eine Einbaudokumentation erstellt. Lägen Anhaltspunkte vor, dass das zugelieferte Bodenmaterial aus anthropogen überprägten Gebieten stamme und erhöhte Gehalte aufweisen könne, werde zusätzlich eine Untersuchung der geforderten Zusatzparameter (Cyanide, MKW, BTEX und LHKW) durchgeführt.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Es besteht Einigkeit hinsichtlich der Vorgehensweise.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Planungsbereich verlaufen die im dicht besiedelten Raum üblichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die vorhandenen bekannten Leitungen, Kabel und Kanäle wurden in die Leitungslagepläne (Anlage 12) übernommen und im Bauwerksverzeichnis (Anlage 08) aufgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält im verfügenden Teil die notwendigen Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen und Kabel der Versorgungsunternehmen (vgl. Abschnitt A.4.4). Darüber hinaus behalten die Nebenbestimmungen aus dem Ursprungsverfahren (Az. 601pa/011-2316#002) ihre Gültigkeit.

B.4.5.1 Stellungnahmen

B.4.5.1.1 Korrektur Leitungseigentümer im Bauwerksverzeichnis Stellungnahme

Von einem Leitungsträger wird darauf hingewiesen, dass bei der laufenden Nummer 647 des Bauwerksverzeichnisses der Eigentümer Open Grid Europe GmbH heißen muss.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und korrigiert die Eintragungen im Bauwerksverzeichnis.

Bewertung und Entscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Korrektur im Bauwerksverzeichnis vorgenommen. Da es sich bei der Anpassung um eine Korrektur handelt, wurde die Änderung nicht in einem Deckblatt dargestellt. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.5.1.2 Weitere Leitungen im Vorhabenbereich Stellungnahme

Die Stadtwerke Bochum weist in ihrer Stellungnahme auf folgende Punkte hin:

1. Auf dem nördlich der Ehrenfeldstraße gelegenen Parkplatz seien Beleuchtungskabel und ein Niederspannungsstromanschluss vorhanden.
2. Von der Kreuzstraße, auf Höhe des Flurstücks 64, verlaufe eine Fernmeldetrasse in Richtung Hermannshöhe und kreuze dabei die Bahngleise. Weiter östlich kreuzen eine Beleuchtungskabeltrasse ebenfalls die Gleise. Zudem verlaufe parallel zum Klever Weg ein weiteres Beleuchtungskabel. Innerhalb der Universitätsstraße kreuzen verschiedene Versorgungsleitungen die Gleise innerhalb der kommunalen Straße. Weiterhin

befände sich ein Kabelverteilerschrank an der Ecke Kreuzstraße / Rechener Straße.

3. Innerhalb der Wittener Straße kreuzen zwei Versorgungstrassen sowie die öffentliche Beleuchtung die Bahngleise unterirdisch. Nördlich der Bahntrasse verlaufen parallel Mittelspannungskabel sowie eine Fernwärmeleitung mit Vor- und Rücklauf. Weiter östlich kreuzt diese Fernwärmeleitung die Bahngleise und führt in Richtung des Heizkraftwerks „Am Hain“. Südlich der Bahntrasse befinden sich im Fußweg der Grünanlage ein Beleuchtungskabel, ein Niederspannungskabel, ein Fernmeldekabel sowie eine Gasleitung.
4. An der Lohringbrücke befestigt kreuzt ein Beleuchtungskabel und Fernmeldekabel im Schutzrohr die Bahngleise.
5. Bei der Prüfung der Leitungspläne sei festgestellt worden, dass diese in Darstellung und Vollständigkeit von den Bestandsplänen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH abweichen. Es werde daher dringend gebeten, aktuelle Leitungsauskünfte bei der Stadtwerke Bochum Netz GmbH einzuholen und die Planungsunterlagen entsprechend zu aktualisieren.
6. Im Bereich des Hauptbahnhofs sei eine darstellerische Anpassung der bestehenden Gasnetzleitung festgestellt worden. Diese Änderung sei nicht abgestimmt worden. Es wird daher gebeten, frühzeitig Kontakt mit den bekannten Stellen aufzunehmen um eine etwaige Verlegung zu besprechen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat wie folgt zu den einzelnen Punkten erwidert:

Zu Pkt. 1 und 2) Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und hat die fehlenden Leitungen in den Leitungsplänen ergänzt.

Zu Pkt. 3) Die Vorhabenträgerin kenne die genannten Leitungen und notwendige Sicherungsmaßnahmen seien mit den Stadtwerken Bochum mit den entsprechenden Abteilungen besprochen worden.

Zu Pkt. 4) Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die entsprechende Leitung vom Projekt RRX nicht betroffen sei.

Zu Pkt. 5) Die Vorhabenträgerin habe die Leitungspläne auf Grundlage aktueller Leitungsauskünfte der Stadtwerke Bochum erstellt. Sie werde den Hinweisen nachgehen und die Aktualität und die Richtigkeit der Übertragung prüfen.

Zu Pkt. 6) Die Vorhabenträgerin habe keine Anpassung an einer Gasnetzleitung geplant bzw. dargestellt. Sie werde dem Hinweis auf eine möglicherweise fehlerhafte Übertragung der Leitungsauskünfte in die Leitungslagepläne überprüfen.

Bewertung und Entscheidung

Eine Bewertung und Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat fehlende Leitungen in den Leitungsplänen ergänzt und überprüft diese weiterhin. Es wird auf die Nebenbestimmung im Abschnitt A.4.4 verwiesen, in der eine erneute Leitungsabfrage vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin festgesetzt wurde.

B.4.5.1.3 Erdgashochdruckleitung der Westnetz GmbH

Stellungnahme

Die Westnetz GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass am Rande des Vorhabengebietes die Erdgashochdruckleitung liege und beschreibt Auflagen und Anweisungen zum Schutz der Leitung vor und während der Bauarbeiten, die zu beachten seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis auf die Erdgashochdruckleitung. Diese liege aber nicht im Baubereich des Projektes RRX und weise demnach keine Betroffenheit auf.

Bewertung und Entscheidung

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der Vorhabenträgerin. Aus der Durchsicht der Bestandspläne der Leitungsbetreiberin sowie der Lagepläne der Vorhabenträgerin ergibt sich keine Betroffenheit der entsprechenden Erdgashochdruckleitung.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die vorhandenen Verkehrsbeziehungen bleiben bestehen und werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht geändert oder unterbrochen.

Sollten unvermeidliche Straßensperrungen während des Zeitraums der Baudurchführung erforderlich sein, sind diese mit den jeweils zuständigen Behörden und Beteiligten abzustimmen.

B.4.7 Kampfmittel

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zur Überprüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Kampfmitteln sowie zum Verhalten beim Auffinden von (auch bei zuvor durchgeführten Kampfmittelsondierungen unentdeckt gebliebenen) Kampfmitteln während der Baudurchführung (vgl. Abschnitt A.4.6).

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Nebenbestimmung ist § 74 VwVfG i. V. mit § 36 Abs. 2 VwVfG. Die Nebenbestimmung ist zur Gefahrenabwehr erforderlich. Durch die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass der Sicherheitsaspekt bei der Durchführung der Baumaßnahmen auf Grund des nicht auszuschließenden Vorhandenseins von Kampfmitteln ausreichend berücksichtigt wird. Die rechtzeitige Beantragung der Kampfmittelsondierungen dient auch dazu, Bauverzögerungen zu vermeiden.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin ist ausweislich des Erläuterungsberichtes und der weiteren Planfeststellungsunterlagen auf die angegebenen Grundstücksinanspruchnahmen zur Umsetzung der Planung angewiesen. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritte sind unabdingbar. Sie sind auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen überwiegenden Allgemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Zur Realisierung des Vorhabens nutzt die Vorhabenträgerin überwiegend Flächen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Darüber hinaus sind Inanspruchnahmen von Flächen Dritter erforderlich. Neben Flächen im Eigentum der Stadt Bochum werden Flächen Dritter in Anspruch genommen. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

B.4.8.1 Grundstück Gemarkung Langendreer, Flur 3, Flurstück 860 (teilw.)

Stellungnahme

Das Sportreferat der Stadt Bochum äußert, dass das nördliche Teilgrundstück den nördlichen Teil der Bogenschießanlage bilde und durch den dort beheimateten Bogenschießverein genutzt werde. Aus sportfachlicher Sicht, sei die Fläche für den Sport zu erhalten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Forderung zur Kenntnis genommen werde. Sie könnte der Forderung aber nicht nachkommen, da auf die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders nicht verzichtet werden könne. Der Betrieb der Bogenschießanlage werde zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt, da die Flächeninanspruchnahme ausschließlich den Bereich hinter der Anlage betreffe.

Bewertung und Entscheidung

In einer bilateralen Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und des Referats für Sport und Bewegung (Sportstättenbau, Bewirtschaftung Groß- und Außensportanlagen) konnte geklärt werden, dass es, anders als in der ursprünglichen Stellungnahme dargelegt, im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen im Rahmen der 1. Planänderung zu keiner Beeinträchtigung der Sportanlagen kommt, da ausschließlich Randflächen beansprucht werden, die nicht für die Sportausübung genutzt werden. Der Schriftverkehr zur Abstimmung mit Datum vom 24.07.2025 liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor. Der Sachverhalt ist damit geklärt, eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“, Bahn-km 7,900 bis 16,000 der Strecke 2160 Essen --Wattensch.-- - Bochum, Az. 641pä/017-2024#027, vom

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den

Az. 641pä/017-2024#027

EVH-Nr. 3527857

Im Auftrag

(Dienstsiegel)